

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der UPC Schweiz GmbH



## 1. Geltung der Einkaufsbedingungen

Diese Einkaufsbedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen der UPC Schweiz GmbH ("UPC") und dem Lieferanten ("Lieferant") aus vorliegender Bestellung über Waren und/oder Dienstleistungen ("Produkte") des Lieferanten. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil eines jeden mit einem Lieferanten abgeschlossenen Vertrages. Allfällige Verkaufs- oder Lieferbedingungen des Lieferanten sind nur gültig, wenn sie von UPC ausdrücklich schriftlich angenommen werden. Dies gilt insbesondere für anderslautende, in den Angeboten und Auftragsbestätigungen des Lieferanten enthaltene Bedingungen, auch wenn diese von UPC nicht beanstandet werden.

## 2. Bestellungen und Vertragsabschluss

Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind gültig. Mündliche und telefonische Bestellungen, Abmachungen, Ergänzungen und Änderungen bedürfen zur Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung von UPC. Der Vertrag ist abgeschlossen, sobald UPC die schriftliche Bestätigung des Lieferanten, die Bestellung unverändert anzunehmen, empfangen hat. Geht innerhalb von zehn Tagen ab Bestelldatum keine Bestätigung bei UPC ein, ist UPC nicht mehr an ihre Bestellung gebunden. In der schriftlichen Bestätigung enthaltene Abweichungen und Ergänzungen des Lieferanten sind nur gültig, falls UPC diesen schriftlich zugestimmt hat. Der Vertrag ist dies falls mit dem Eingang der schriftlichen Zustimmung von UPC beim Lieferanten, die Abweichungen und Ergänzungen unverändert anzunehmen, abgeschlossen. Die Weitervergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne Zustimmung von UPC unzulässig.

## 3. Versandvorschriften/Gefahrenübergang

Bei UPC gilt DDP als Standard-Incoterms. Für den Versand sind allfällige Versand- und Versicherungsinstruktionen von UPC zu beachten. Die auf der Bestellung angegebene Versandadresse entspricht dem Lieferort und ist zwingend einzuhalten. Für ein Entladen des Produktes von einem Transportmittel (Zug, PKW, LKW etc.) am Lieferort ist der Lieferant zuständig. Der Lieferant hat die Transportmittel den Gegebenheiten (Höhe der Abladerampe, Zufahrten usw.) von UPC anzupassen. Nach Lieferung und Installation des Produktes hat der Lieferant eventuelles Verpackungsmaterial mitzunehmen und fachgemäss zu entsorgen. Jeder Lieferung ist ein detaillierter Lieferschein beizulegen. Wo der Lieferschein den Produkten nicht beigelegt werden kann, ist dieser UPC auf dem Postweg zuzustellen. Eine Empfangsbestätigung wird nur gegen einen detaillierten Lieferschein ausgestellt. Nutzen und Gefahr gehen erst im Zeitpunkt der Übergabe der Produkte am Lieferort auf UPC über.

## 4. Liefertermin/Lieferverzug

Der von UPC vorgeschriebene und durch den Lieferanten nicht umgehend berichtigte Liefertermin ist verbindlich.

Der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Lieferung oder Leistung des Produktes ordnungsgemäss zu dem genannten Termin erbracht ist. Der Lieferant verständigt unverzüglich UPC, sobald ersichtlich ist, dass er den Liefertermin nicht einhalten kann.

Bei einer Überschreitung des Liefertermins ist UPC berechtigt, auf der Erfüllung zu bestehen oder ohne Fristansetzung auf die nachträgliche Erfüllung zu verzichten. Vereinbarte Konventionalstrafen können bei Terminüberschreitungen ohne Schadensnachweis eingefordert werden. Die Geltendmachung von weiterem Schadenersatz bleibt vorbehalten.

## 5. Rechnungsstellung/Zahlungsbedingungen

Für jede Lieferung ist eine separate Rechnung im Doppel auszustellen. Jede Lieferung ist bei Versand sofort zu fakturieren. Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird, erfolgen die Zahlungen durch UPC 90 Tage nach Faktura Eingang (Eingang der Produkte vorbehalten).

Nachnahmesendungen werden nicht akzeptiert. Änderungen der Zahlstelle sind UPC rechtzeitig mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

## 6. Preise

Es sind Fixpreise vereinbart. Preisänderungen seitens des Lieferanten haben nur Gültigkeit, soweit sie von UPC schriftlich akzeptiert worden sind.

Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, gehen die Kosten für Verpackung, Transport und Transportversicherung (für normale Risiken) zu Lasten des Lieferanten. Sämtliche weiteren Nebenkosten wie Zölle, Mehrwertsteuer, weitere Abgaben und Gebühren sind im Preis inbegriffen und in den Rechnungen separat auszuweisen. Allfällige Mehrkosten und Spesen (insbesondere Versand- und Verpackungskosten), die aus der Nichtbeachtung von Vorschriften UPC entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

## 7. Sicherheitsnormen/Qualitätsvorschriften

Der Lieferant gewährleistet, dass die Produkte dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und allfällige gesetzliche oder branchenübliche Schutz- bzw. Sicherheitsnormen erfüllen.

Der Lieferant trägt bereits bei der Produkteentwicklung einer wirtschaftlichen und umweltgerechten Entsorgung seiner Produkte Rechnung und sorgt dafür, dass seine Produkte sämtlichen zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Umweltschutzbestimmungen entsprechen und wirtschaftlich bzw. umweltgerecht entsorgt werden können.

## 8. Arbeitsergebnisse

Sämtliche Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte an von UPC in Auftrag gegebenen und zu bezahlenden schriftlichen und/oder grafischen

Arbeitsergebnissen gehen mit der Bezahlung auf UPC über. Dies gilt auch für Arbeitsergebnisse in elektronisch gespeicherter Form, wie z.B.

Zeichnungen, Berechnungen, Modelle etc..

Von UPC dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Unterlagen und Informationen sind vom Lieferanten vertraulich zu behandeln und dürfen

ausschliesslich im Zusammenhang mit der vorliegenden Bestellung gebraucht werden. Der Lieferant ist insbesondere dafür verantwortlich, dass die Unterlagen weder kopiert noch Dritten zur Kenntnis gebracht werden.

Nach Gebrauch bzw. nach Ausführung der vorliegenden Bestellung sind die Unterlagen UPC unaufgefordert zurückzugeben.

## 9. Werbung

Die Benützung dieser Bestellung und/oder der im Rahmen dieser Bestellung für UPC hergestellten Produkte zu Werbezwecken mit Nennung von UPC ist nur mit der schriftlichen Einwilligung von UPC gestattet.

## 10. Gewährleistung

Der Lieferant haftet für einwandfreie Beschaffenheit der Produkte, für deren Tauglichkeit für den vorausgesetzten Verwendungszweck sowie für zugesicherte Eigenschaften. Der Lieferant leistet in Bezug auf die gelieferten Produkte oder Teile davon Gewähr, dass keine Urheberrechte oder gewerblichen Schutzrechte Dritter wie Patente, Muster und dergleichen verletzt werden. Mit Rücksicht darauf, dass es UPC nicht möglich ist, die Mängelfreiheit bzw. Gebrauchstauglichkeit der Produkte sofort zu prüfen, gilt jede Rüge von UPC, die innerhalb der Gewährleistungsfrist erfolgt, als gültig erhoben. Vorbehalten bleibt Ziffer 11 nachfolgend. Eine von UPC vorgenommene Zahlung bildet keine Genehmigung der Produkte. Abweichende schriftliche Vereinbarungen vorbehalten, beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre nach Übergabe der Produkte. Liegt ein Fall von Gewährleistung vor, ist UPC berechtigt, kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Im Falle des Fehlens von zugesicherten Eigenschaften oder beim Vorliegen von Mängeln, die den vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder beeinträchtigen, steht UPC zudem das Recht zu, die Annahme zu verweigern bzw. die mangelhaften Produkte zurückzugeben und bereits geleistete Zahlungen zurückzufordern.

## 11. Schadenersatz/Regress

Liegt ein Fall von Gewährleistung wegen eines Mangels vor bzw. hat der Lieferant den Vertrag anderweitig schlecht oder nicht erfüllt, hat der Lieferant sämtlichen hieraus für UPC entstandenen Schaden zu ersetzen, falls der Lieferant nicht nachweist, dass ihm kein Verschulden zur Last gelegt werden kann. Sollte UPC gegenüber einem Dritten aufgrund eines vom Lieferanten gelieferten Produktes schadenersatzpflichtig werden (wie z.B. infolge unerlaubter Handlung oder Produktheftpflicht) hat der Lieferant unabhängig von einem Verschulden seinerseits UPC sämtlichen hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen. UPC verpflichtet sich, den Lieferanten von einem Anspruch eines Dritten unverzüglich zu informieren und dem Lieferanten die Gelegenheit zu geben, UPC bei der Abwehr eines solchen Anspruchs zu unterstützen. Die Mitteilung des Drittanspruchs gilt als Rüge und ist gültig erfolgt, falls sie unverzüglich nach Kenntnisnahme des Drittanspruchs und innerhalb von 10 Jahren ab Lieferung des Produktes an UPC erfolgt. Der Schadenersatzanspruch von UPC gegenüber dem Lieferanten verjährt innerhalb eines Jahres ab Leistung eines Schadenersatzes an den Dritten bzw. innerhalb von 10 Jahren ab Lieferung des Produktes an UPC.

## 12. Gerichtstand und anwendbares Recht

Gerichtstand ist Zürich. UPC behält sich das Recht vor, den Lieferanten nach eigener Wahl auch an dessen Sitz gerichtlich zu belangen. Diese Bestellung bzw. der hieraus resultierende Vertrag untersteht Schweizer Recht.

Zürich, den 6.12.2018